

Diese Funktion übte er bis 2003 aus. Für seine besonderen Verdienste erhielt er die Viktor-Adler-Plakette.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke Ihnen für die Anteilnahme.

6 Mitteilungen

6.1 Genehmigung folgender Protokolle: Protokoll der der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2018, Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung vom 20. September 2018

Nagl:

Die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 20. September wurden vom Schriftprüfer überprüft und lagen seit 9. Mai 2019 zur Einsicht auf. Wenn es keine Einwände gibt, gehe ich davon aus, dass der Gemeinderat diese Protokolle genehmigt.

Originaltext der Mitteilung:

Die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 20. September wurden vom Schriftprüfer überprüft und lagen seit 9. Mai 2019 zur Einsicht auf. Wenn es keine Einwände gibt, gehe ich davon aus, dass der Gemeinderat diese Protokolle genehmigt.

**6.2 Auflage folgender Protokolle:
Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2018,
Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2018**

Nagl:

Ebenso die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober wurden von der Schriftprüferin überprüft und für in Ordnung befunden.

Die Protokolle liegen bis zum Tag vor der nächsten Gemeinderatssitzung, Mittwoch, den 03.07.2019, in der Präsidialabteilung, Referat Verfassung und Vergaberecht, Zimmer 310, zur Einsichtnahme auf.

Originaltext der Mitteilung:

Die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2018 wurden von der Schriftprüferin überprüft und für in Ordnung befunden.

*Die Protokolle liegen bis zum Tag vor der nächsten Gemeinderatssitzung, **Mittwoch, den 03.07.2019**, in der Präsidialabteilung, Referat Verfassung und Vergaberecht, Zimmer 310, zur Einsichtnahme auf.*

**6.3 Petition an den Steiermärkischen Landtag;
Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995**

Nagl:

Dadurch, dass der Gemeinderat nicht getagt hat, war eine Dringlichkeitsverfügung durch den Bürgermeister, mit folgendem Inhalt notwendig:

Im Zuge der Erstellung des Räumlichen Leitbildes wurde für einzelne Bereichstypen die Festlegung eines Versiegelungsgrades überlegt. Dieser Begriff ist weder in den Begriffsbestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes noch in denen

des Steiermärkischen Baugesetzes enthalten und besteht für die Stadt Graz als Verordnungsgeber keine Möglichkeit, einen in den Gesetzen nicht enthaltenen, noch dazu einen gänzlich unbestimmten, Begriff festzulegen.

Zu den Zielen der Raumordnung gehört neben der Berücksichtigung der Klimaschutzziele auch der Auftrag zu einer Siedlungsentwicklung, welche Gefahren durch Naturgewalten und Umweltschäden, wie sie aufgrund des Klimawandels verstärkt auftreten, vermeidet. Jede Planfestlegung hat daher einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess hinsichtlich der vorausschauenden Gestaltung des Lebensraumes zu beinhalten. Unter diesem Aspekt spielen blaue und grüne Infrastruktur, insbesondere im urbanen Bereich, eine bedeutsame Rolle.

Die Veränderung des Weltklimas verstärkt den sogenannten urbanen Hitzeeinzeleffekt und bewirkt negative Folgen für die Bevölkerung. Urbane grüne und blaue Infrastruktur leisten einen entscheidenden Beitrag zur Reduktion dieser Hitzebelastung. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch bei Errichtung von baulichen Anlagen qualitätssichernde Vorschriften treffen zu können. Zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Erhaltung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes bzw. zur Verminderung der Bodenversiegelung ist es daher erforderlich, im Baugesetz einen Grünraum- und Freiflächenfaktor, als Verhältnis der Grün- und Freiflächen zur Bauplatzfläche, festzulegen.

Eine Novelle zum Steiermärkischen Baugesetz 1995 ist derzeit in Ausarbeitung, sodass für die Petition auch eine Dringlichkeit gegeben ist.

In der Petition an den Steiermärkischen Landtag, in der dieser gebeten wird, die Regelung des § 8 Steiermärkisches Baugesetz 1995 dahingehend zu ergänzen, als die Gemeinden ermächtigt werden, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Erhaltung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes bzw. zur Verminderung der Bodenversiegelung einen Grünraum- und Freiflächenfaktor, als Verhältnis der Grün-

und Freiflächen zur Bauplatzfläche, zu verordnen, wird der mögliche Wortlaut für die ergänzende Gesetzesbestimmung, nämlich § 8 Abs. 3 BauG, wie folgt vorgeschlagen:

§ 8

„(3) Überdies wird die Gemeinde ermächtigt, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und zur Erhaltung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes einen Grünraum- und Freiflächenfaktor, als Verhältnis der Grün- und Freiflächen zur Bauplatzfläche, zu verordnen.“

Ich ersuche nunmehr den Gemeinderat, die Dringlichkeitsverfügung vom 23. Mai 2019 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Originaltext der Mitteilung:

Petition an den Steiermärkischen Landtag

Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995

Dadurch, dass der Gemeinderat nicht getagt hat, war eine Dringlichkeitsverfügung durch den Bürgermeister mit folgendem Inhalt notwendig:

Im Zuge der Erstellung des Räumlichen Leitbildes wurde für einzelne Bereichstypen die Festlegung eines Versiegelungsgrades überlegt. Dieser Begriff ist weder in den Begriffsbestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes noch in denen des Steiermärkischen Baugesetzes enthalten und besteht für die Stadt Graz als Verordnungsgeber keine Möglichkeit, einen in den Gesetzen nicht enthaltenen, noch dazu einen gänzlich unbestimmten, Begriff festzulegen.

Zu den Zielen der Raumordnung gehört neben der Berücksichtigung der Klimaschutzziele auch der Auftrag zu einer Siedlungsentwicklung, welche Gefahren durch Naturgewalten und Umweltschäden, wie sie aufgrund des Klimawandels

verstärkt auftreten, vermeidet. Jede Planfestlegung hat daher einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess hinsichtlich der vorausschauenden Gestaltung des Lebensraumes zu beinhalten. Unter diesem Aspekt spielen blaue und grüne Infrastruktur, insbesondere im urbanen Bereich, eine bedeutsame Rolle.

Die Veränderung des Weltklimas verstärkt den sogenannten urbanen Hitzeeinzeleffekt und bewirkt negative Folgen für die Bevölkerung. Urbane grüne und blaue Infrastruktur leisten einen entscheidenden Beitrag zur Reduktion dieser Hitzebelastung. Aus diesem Grund ist es notwendig, auch bei Errichtung von baulichen Anlagen qualitätssichernde Vorschriften treffen zu können. Zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Erhaltung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes bzw. zur Verminderung der Bodenversiegelung ist es daher erforderlich, im Baugesetz einen Grünraum- und Freiflächenfaktor, als Verhältnis der Grün- und Freiflächen zur Bauplatzfläche, festzulegen.

Eine Novelle zum Steiermärkischen Baugesetz 1995 ist derzeit in Ausarbeitung, sodass für die Petition auch eine Dringlichkeit gegeben ist.

In der Petition an den Steiermärkischen Landtag, in der dieser gebeten wird, die Regelung des § 8 Steiermärkisches Baugesetz 1995 dahingehend zu ergänzen, als die Gemeinden ermächtigt werden, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Erhaltung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes bzw. zur Verminderung der Bodenversiegelung einen Grünraum- und Freiflächenfaktor, als Verhältnis der Grün- und Freiflächen zur Bauplatzfläche, zu verordnen, wird der mögliche Wortlaut für die ergänzende Gesetzesbestimmung, nämlich § 8 Abs. 3 BauG, wie folgt vorgeschlagen:

§ 8

„(3) Überdies wird die Gemeinde ermächtigt, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und zur Erhaltung eines nachhaltigen Grundwasserhaushaltes, einen

Grünraum- und Freiflächenfaktor, als Verhältnis der Grün- und Freiflächen zur Bauplatzfläche, zu verordnen.“

Ich ersuche nunmehr den Gemeinderat, die Dringlichkeitsverfügung vom 23. Mai 2019 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

7 Fragestunde

Bgm. Nagl:

Wir kommen jetzt gleich zur Fragestunde, da darf ich nun den Vorsitz an den Stadtrat Günter Riegler abgeben, weil die erste Frage an den Herrn Vizebürgermeister gestellt wurde und ich diesen heute vertreten darf und auch für ihn Antworten geben darf. Ich begrüße auch die Vorsitzenden der israelitischen Kultusgemeinde ganz herzlich in unserer Mitte, schön, dass Sie heute da sind.

Vorsitzwechsel – Stadtrat Dr. Riegler übernimmt den Vorsitz (12.55 Uhr).

7.1 Frage 1: Standzins während Umbau Kaiser-Josef-Platz (GRⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)

Pavlovec-Meixner:

Vielen Dank, sehr geehrte Damen und Herren auf der Galerie, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Bürgermeister. Vielen Dank dafür, dass Sie die Fragen vom Herrn Stadtrat übernehmen in Ihrer Beantwortung. In meiner Frage geht es um den Standplatz während des Umbaus des Kaiser-Josef-Platzes. Wie Sie alle wissen, wird ja der Umbau sehr begrüßt, aber es hapert doch ein bisschen an Information und Unterstützung für die Gewerbetreibenden. Nämlich ist es so, dass die Baustelle 8 bis 9 Wochen dauern wird und dass in einer Vorbesprechung, einer Vorinformation eine